

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0045/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Steuern und Kasse		AZ:	
		Datum:	29.10.2015
		Verfasser:	B 03/10
18. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
01.12.2015	FA	Anhörung/Empfehlung	
08.12.2015	AUK	Anhörung/Empfehlung	
09.12.2015	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 18. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2016 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 18. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2016 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 18. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2016 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Aufnahme eines Gebührentatbestandes für die Einleitung von Grund- und Drainwasser/ nicht behandlungsbedürftiges Abwasser

§ 4 Absatz 5 Ziffer 12 der Kanalanschlusssatzung bestimmt, dass Grund-, Quell- und Drainwasser nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden darf. Die Zustimmung kann sowohl für vorübergehende (bauzeitliche) als auch dauerhafte Einleitungen erteilt werden.

Einen entsprechenden Gebührentatbestand sieht die Kanalgebührensatzung bislang nicht vor. Rechtsgrundlage für die Schaffung eines solchen Gebührentatbestandes ist § 53c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW). Dieser bestimmt, dass zu den ansatzfähigen Kosten auch die Kosten zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasseranlagen zählen. Für Quellwasser hingegen fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Zur gebührenrechtlichen Abbildung ist die Teilanschlussgebühr geeignet. Diese Gebühr umfasst die Kosten für den Transport des Abwassers in der Abwasseranlage; die Kosten für die Abwasserbehandlung werden von der Gebühr hingegen nicht umfasst, da beim Teilanschluss aufgrund der Vorklärung und anschließenden Einleitung in die Regenwasserleitung oder ein Gewässer eine Abwasserbehandlung nicht erforderlich ist. Bei Grund- und Drainwasser, das mit Zustimmung der Stadt eingeleitet wird, ist eine Abwasserbehandlung ebenfalls nicht erforderlich.

Sowohl beim Teilanschluss als auch bei Grund- und Drainwasser handelt es sich um nicht behandlungsbedürftiges Abwasser. Die Tatbestände „Teilanschluss“ und „Grund- und Drainwasser“ sollen daher in einem neuen § 3 a gemeinsam erfasst werden. Für beide Tatbestände soll eine Gebühr in Höhe der bisherigen Teilanschlussgebühr erhoben werden. Die Gebühr erhält die Bezeichnung „Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser“. Die bislang für den Teilanschluss geltenden Bestimmungen des § 3 bestehen weiter fort.

2. Abzugsmengen für Landwirte

Die Kanalgebührensatzung wurde mit dem 16. Nachtrag u. a. dahingehend geändert, dass beim Abzug der nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen die sog. Bagatellmenge (20 m³) abgeschafft wurde. Grund hierfür war die geänderte Rechtsprechung zu diesem Thema. Seither wird die Schmutzwassermenge um die von dem Eigentümer nachgewiesenen nicht eingeleiteten Wassermengen reduziert.

Ferner wurde verbindlich festgelegt, dass zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Mengen ein geeichter Zwischenzähler auf Kosten des Antragstellers zu installieren ist, der nach Ablauf der Eichfrist erneuert werden muss.

Dabei ist die Regelung des § 3 Absatz 7 unverändert geblieben. Dieser bestimmt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt wird, soweit sie nicht durch Messeinrichtung (Wassermesser) festgestellt wird.

Die Großvieheinheiten werden von den Landwirten mit einem Erhebungsbogen zum Stichtag 01.12. mitgeteilt. Bei dieser pauschalen Berechnung kommt es wiederholt vor, dass die geltend gemachten Abzugsmengen den tatsächlichen Wasserverbrauch übersteigen. In diesen Fällen müssen dann wiederum Vergleichsberechnungen unter Zugrundelegung eines statistischen Pro-Kopf-Verbrauchs für die Bewohner des Bauernhofes erstellt werden. Dieser Wert, der sich derzeit auf 44 m³/ Person/ Jahr beläuft, ist erfahrungsgemäß etwas höher als der tatsächliche Wasserverbrauch. Dabei obliegt es dem Fachbereich Umwelt als überprüfende Stelle, die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen, ggf. die Viehzahlen zu kontrollieren bzw. Angaben zur Anzahl der Bewohner zu ermitteln. Die Berechnung der nicht eingeleiteten Wassermenge stellt sich in solchen Fällen als ungenau und zeitaufwendig dar.

Die Formulierung des § 3 Absatz 7 „soweit nicht durch Wassermesser festgestellt“ könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Antragsteller zwischen einem geeichten Zwischenzähler und der Erklärung mittels Vieherhebungsbogen wählen kann.

Es gibt derzeit noch rund 20 Fälle, in welchen die Abzugsmengen durch Vieherhebungsbögen ermittelt werden, wobei der Fachbereich Umwelt bereits jetzt anlässlich von Ortsterminen auf den Einbau von Zwischenzählern hinwirkt. Durch die geänderte Formulierung „soweit nicht durch Messeinrichtungen gemäß Absatz 6 feststellbar“ könnte hier Abhilfe geschaffen bzw. bei neuen Fällen der Einbau von Zwischenzählern von vorneherein zur Pflicht gemacht werden.

Auf diese Weise bleibt die Möglichkeit des Vieherhebungsbogens für solche Betriebe erhalten, die nachweislich nicht auf Zwischenzähler umstellen können. Die Überprüfung vor Ort und Entscheidung, ob ein Zwischenzähler eingebaut werden kann, obliegt dabei wie bisher dem Fachbereich Umwelt.

3. Gebührenbedarfsberechnung 2016

Gebührenhöhe

Der Sonderposten Kanal weist zum 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von ca. 5,8 Mio. € aus, wobei mindestens 1.909.714,81 € gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW in der Gebührenbedarfsberechnung 2016 auszugleichen sind.

Da sowohl die Betriebsabrechnung des Jahres 2013 als auch die des Jahres 2014 positiv abschließen, wird im Sinne der Gebührenstetigkeit ein höherer Betrag von insgesamt 2,5 Mio. € entnommen und in der Gebührenbedarfsberechnung 2016 berücksichtigt.

Die dadurch bewirkte Senkung der Gesamtkosten führt wie folgt zu einer Ermäßigung der Gebührensätze:

- Senkung der *Schmutzwassergebühr* um 0,07 € von 2,75 € auf **2,68 €**.
- Senkung der *Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser* (ehem. *Teilanschlussgebühr*) um 0,08 € von 1,60 € auf **1,52 €**.
- Senkung der *Niederschlagswassergebühr* um 0,03 € von 1,04 € auf **1,01 €**.

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für den Entwässerungshaushalt 2016 weist ein Kostenvolumen von insgesamt 62.184.100 € aus. Unter Berücksichtigung der Entnahme aus dem Sonderposten Kanal sind 59.684.100 € als gebührenrelevante Kosten umzulegen.

Zusätzlich zur Entnahme sinken die Kosten um 91.700 €. Dies entspricht einer realen Kostensenkung von 0,15 %. Der Grund für die vorliegende Kostensenkung liegt einerseits in sinkenden Aufwendungen für Abwasserabgaben und andererseits in einer Erhöhung der Gebührenerträge durch die Veranlagung der Straßenbaulastträger.

Durch die konsequente Investitionstätigkeit von WVER und Stawag in die Anlagen für Abwasserreinigung und Niederschlagswasserbehandlung, konnten einige Ermäßigungen und sogar Befreiungen von der Abwasserabgabe erreicht werden.

Weiterhin werden seit Ende 2014 die Straßenbaulastträger zu Niederschlagswassergebühren herangezogen. Die hier generierten Mehrerträge senken die gebührenrelevanten Kosten um 169.000 €.

Der Frischwasserverbrauch als Kostenträger für SW stagniert bei 14.300.000 m³ pro Jahr und zeigt sich somit stabil auf dem Vorjahresniveau.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarungen wie Preisgleitklausel und Mengen- und Aufgabenzuwachs um ca. 131.600 € angepasst. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 2,38 %.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2016 beträgt der prognostizierte Gesamtbeitrag 27.057.400 € und sinkt somit um 50.700 € bzw. 0,19 %.

Kalkulatorische Kosten

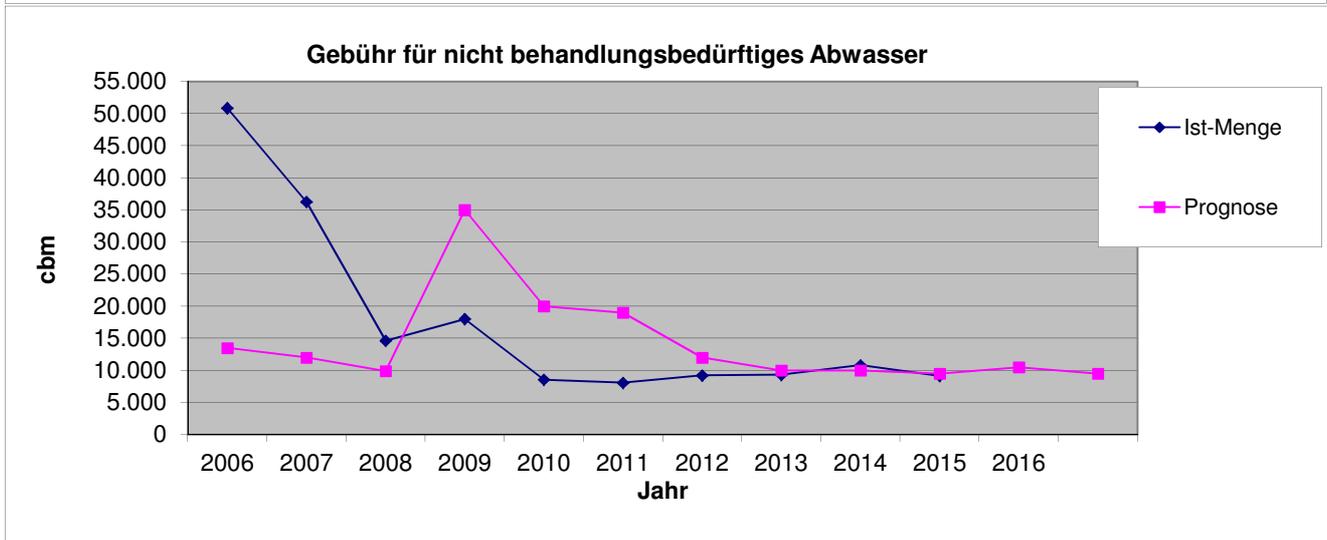
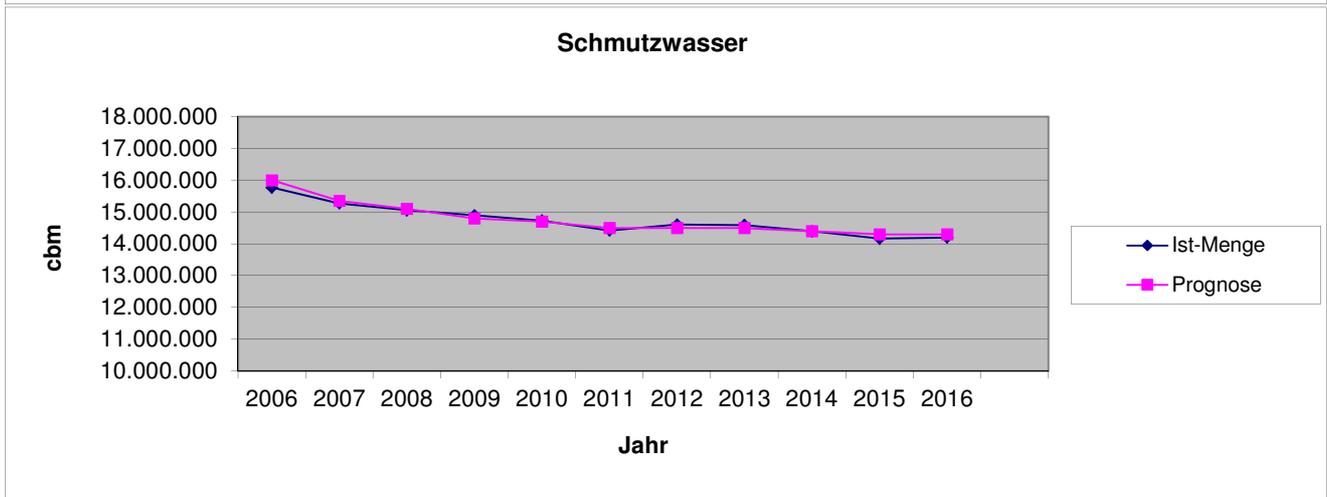
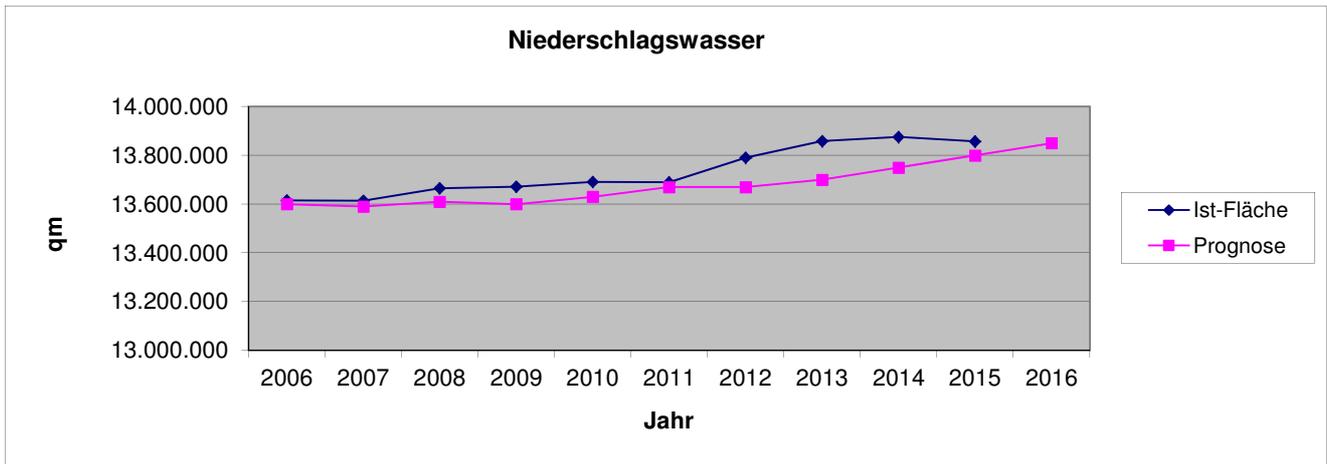
Bedingt durch die fortwährend notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes steigen die Abschreibungen um 124.000 € auf insgesamt 11.402.000 € und die kalkulatorischen Zinsen um 158.000 € auf insgesamt 15.504.000 €.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2015 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2016 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

Bedingt durch die fortwährend notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und begünstigt durch die anhaltend positive Zinsentwicklung, steigen die Abschreibungen moderat um 124.000 € auf insgesamt 11.402.000 € und die kalkulatorischen Zinsen um 158.000 € auf insgesamt 15.504.000 € an.

Anlagen:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2006
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 18. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung



Kanalbenutzungsgebühren 2016					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		2015	2016	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte (1 1/2 Stellen A9/A10) f. Umsetzung § 61a LWG	47.400	61.700	14.300	30,17
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	0	3.900	3.900	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	0	300	300	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	0	800	800	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen (50% von 50110000)	19.500	20.800	1.300	6,67
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	1.900	2.000	1.900	100,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.500	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	800	900	100	12,50
54310000	Geschäftsaufwendungen	4.500	7.500	3.000	66,67
54310000	Geschäftsaufwendungen	3.000	0	-3.000	-100,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	5.540.500	5.672.100	131.600	2,38
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	260.000	260.000	0	0,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Entleerung geschlossene Gruben)	71.000	71.000	0	0,00
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Dichtheitsprüfung städt. Kanäle in WSchG)	10.000	38.000	28.000	100,0
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	9.100	9.500	400	4,40
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	9.000	9.000	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	9.000	4.500	-4.500	-50,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betlg. SoVer. (Erstellung der Unterlagen zur Geb berechnung)	33.000	33.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
53130000	Aufw. f. Zuweisungen an Zweckverbände (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	27.108.100	27.057.400	-50.700	-0,19
57199900	Abschreibungen	11.278.000	11.402.000	124.000	1,10
54890000	Abwasserabgaben	888.000	610.000	-278.000	-31,31
52520000	Unterh. d. Masch und techn. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	100.000	100.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f. FB 61/73	82.500	82.500	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Verwaltungskostenbeitrag)	1.088.000	1.088.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	15.346.000	15.504.000	158.000	1,03
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	16.516.500	16.674.500	158.000	0,96
	Ausgaben:	61.963.800	62.093.400	129.600	0,21
PSP 4-110102-901-4					
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteil.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	488.000	0	0,00
PSP 4-110102-905-5					
52790000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	50.000	0	-50.000	-100,00
	4ér PSP Ausgaben:	538.000	488.000	-50.000	-9,29
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	51.000	220.000	169.000	331,37
43110000	Verwaltungsgebühren	3.500	5.000	1.500	42,86
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	1.400	1.200	-200	-14,29
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	161.000	161.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	9.000	10.000	1.000	11,11
	Einnahmen:	226.000	397.300	171.300	75,80
		62.275.800	62.184.100	-91.700	-0,15
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG		-2.500.000	-2.500.000	
	Umzulegenden Kosten:	62.275.800	59.684.100	-2.591.700	-4,16

Kanalbenutzungsgebühren 2016									
endgültige Kostenzuordnung									
gem. Gutachten Ing.-Büro v. 28.10.2015									
a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung			7.441.000 €					
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen			13.965.227 €				21.406.227 €	
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser			38.261.913 €					
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser			15.960 €				38.277.873 €	
				59.684.100 €					
Gebührensätze									
zu b)	Regenwassergebühr:			<u>13.965.227</u> 13.800.000	1,0120 €	z.Zt. 1,04 €/m ²		<i>Senkung um 3 Cent auf 1,01 €/m²</i>	
zu c)	Schmutzwassergebühr:			<u>38.261.913</u> 14.300.000	2,6757 €	z.Zt. 2,75 €/m ³		<i>Senkung um 7 Cent auf 2,68 €/m³</i>	
zu d)	Teilanschlußgebühr:			<u>21.705.545</u> 14.300.000	1,5179 €	z.Zt. 1,60 €/m ³		<i>Senkung um 8 Cent auf 1,52 €/m³</i>	
Gebühreneinnahmen									
								<u>Geb.-Einnahmen</u> <u>alte Tarife</u>	
								Gebührensatz:	
RW:	13.800.000 m ² x			1,01 €	13.938.000	1,04 €		14.352.000	
SW:	14.300.000 m ³ x			2,68 €	38.324.000	2,75 €		39.325.000	
TA:	10.500 m ³ x			1,52 €	15.960	1,60 €		16.800	
				Einnahmen:	<u>52.277.960</u>			<u>53.693.800</u>	
	Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Ziff. b + c + d)				<u>52.243.100</u>			<u>52.243.100</u>	
				Überdeckung:	34.860	Überdeckung		1.450.700	

18. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 53c, 64 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag zur Kanalgebührensatzung beschlossen:

1. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge, **soweit nicht durch Messeinrichtung gemäß Absatz 6 feststellbar**, um 12 Kubikmeter/Jahr für jede Großvieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Absatz 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

2. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,68**.

3. § 3 Absatz 9 wird gestrichen.

4. § 3 a wird neu eingefügt:

§ 3 a

Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser

(1) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

(2) Die Gebühr kommt bei folgenden Gebührentatbeständen zur Anwendung:

- a) Grundstücke, bei denen vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung der Abwässer vorgenommen wird und die Einleitung in die Kanalisation erfolgt, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist (Teilanschluss).

Die Regelungen des § 3 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend.

- b) Grund- und Drainwasser, welches gemäß § 4 Absatz 5 Ziffer 12 der Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

Der Einleiter ist verpflichtet, einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu unterhalten. § 3 Absatz 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,52**.

5. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 1,01.

6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§ 3, **3 a Absatz 2 Buchstabe a) und § 4** zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

7. Inkrafttreten

Dieser 18. Nachtrag tritt am **01.01.2016** in Kraft.